

## 1. Die begriffliche Grundbestimmung des Konsenses

»Gegenseitig-gemeinsame, verbindende Gesinnung, als eigener Wille einer Gemeinschaft, ist das, was hier als Verständnis (consensus) begriffen werden soll. Sie ist die besondere soziale Kraft und Sympathie, die Menschen als Glieder eines Ganzen zusammenhält.«  
 (Tönnies, GG, S. 17)

»Auch die Eintracht stellt sich als freundschaftliches Verhältnis dar, Sie bedeutet daher nicht eine Gleichheit nur in (irgendwelchen) Meinungen, denn dies könnte auch bei solchen zutreffen, die sich gegenseitig gar nicht kennen. Auch spricht man nicht von Eintracht, wenn es nur eine beliebige Tatsache ist, worüber die Leute das gleiche Denken, z.B. über die Himmelsphänomene – denn solche Meinungsgleichheit hat nichts mit freundschaftlichem Verhältnis zu tun –, sondern man sagt: in Polisgemeinden ist Eintracht, wenn die Bürger über die gemeinsamen Interessen eines Sinnes sind, wenn sie sich zu einmütigem Handeln entschließen und die gemeinsamen Beschlüsse durchführen. Es sind also Dinge der politischen Praxis, auf die sich die Eintracht bezieht, und zwar Probleme von großer Tragweite, die außerdem eine Lösung zulassen, die beide (Parteien) oder alle Bürger befriedigt.«  
 (Aristoteles, Nikomachische Ethik, 1167a22-23 – b8)

### Siglen

- [CUW] Esposito, Roberto, Communitas. Ursprung und Wege der Gemeinschaft, Zürich/Berlin 2004.
- [DGG] Schneidereit, Nele, Die Dialektik von Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe einer kritischen Sozialphilosophie, Berlin 2010.
- [FaO] Hättich, Manfred, Freiheit als Ordnung. Band 1. Gefährdete Demokratie, München 1988.
- [DL] Rosanvallon, Pierre [2010], Demokratische Legitimität. Unparteilichkeit – Reflexivität – Nähe, Hamburg.
- [GdW] Tietz, Udo [2002], Die Grenzen des Wir, Eine Theorie der Gemeinschaft, FaM.
- [DuO] Machart, Oliver, Das unmögliche Objekt. Eine postfundamentalistische Theorie der Gesellschaft, Berlin 2013.

- [FaO] Hättich, Manfred [1988], Freiheit als Ordnung. Band 1. Gefährdete Demokratie, München.
- [G] Bauman, Zygmunt, Gemeinschaften. Auf der Suche nach Sicherheit in einer bedrohlichen Welt, Frankfurt am Main 2009.
- [GaM] Niekrenz, Yvonne, Gemeinschaft als Metapher. Das Imaginäre als Ordnungsschema, in: Junge, Matthias (Hg.), Metaphern und Gesellschaft, Wiesbaden 2011, S. 15 – 29.
- [GdG] Plessner, Helmuth, Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus, in: Ders., Macht und menschliche Natur, Gesammelte Schriften Bd. V, Frankfurt a.M. 1981.
- [GdW] Tietz, Udo, Die Grenzen des Wir. Eine Theorie der Gemeinschaft, Frankfurt a.M. 2002.
- [GeGe] Riedel, Manfred, Gesellschaft, Gemeinschaft, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 2, Stuttgart 1975, S. 801 – 862.
- [GG] Tönnies, Ferdinand [1991], Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Neudr. der 8. Aufl. von 1953, 3., unveränderte Aufl., Darmstadt. [Original von 1887]
- [GjI] Spitta, Juliane, Gemeinschaft jenseits von Identität? Über die paradoxe Renaissance einer politischen Idee, Bielefeld 2013.
- [ISN] Esposito, Roberto, Immunitas. Schutz und Negation des Lebens, Zürich/Berlin 2004.
- [IUK] Massing, Peter [1979], Interesse und Konsensus. Zur Rekonstruktion und Begründung normativ-kritischer Elemente neopluralistischer Demokratietheorie, Opladen.
- [MmN] Plessner, Helmuth, Macht und menschliche Natur. Ein Versuch zur Anthropologie der geschichtlichen Weltansicht, in: Der., Macht und menschliche Natur, Gesammelte Schriften Bd. V, Frankfurt a.M. 1981, S. 135 – 234.
- [TdG] Gertenbach, Lars et al., Theorien der Gemeinschaft zur Einführung, Hamburg 2010.
- [VUB] Esposito, Roberto, Vom Unpolitischen zur Biopolitik, in: Bedorf, Thomas/Röttgers, Kurt (Hg.), Das Politische und die Politik, Berlin 2010, S. 89 – 101.
- [WKD] Fettscher, Iring [1984], Wieviel Konsens gehört zur Demokratie?, in: Guggenberger, Bernd/Offe, Claus (Hg.), An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel, Opladen, S. 196 – 206.

Um die konsensualen *Annahmen* im demokratischen Denken analysieren zu können, ist es zunächst geboten, die Bedeutung des *Konsenses* selbst zu klären, seinen Inhalt und seine Formen, wobei gerade die Ambivalenzen und Spannungen seiner Bestimmung offenzulegen sind. Zu vermeiden ist neben der konzeptionellen Engführung des *Konsenses* auch dessen normative Aufladung im Sinne einer ungebrochenen Harmonie: Als Entfaltung eines tragfähigen Begriffs muss sich die Konturierung des *Konsenses* jeder Voraussetzung des *Einen* enthalten. Infrage steht stattdessen, welche Art von *Einheit* der *Konsens* annimmt, welche Qualität der *Einigkeit*, welchen Ursprung des *Einen*. Erst nach der begrifflichen Orientierung kann der *Konsens* in den Kontext der Demokratietheorie gestellt werden, um hier als aufschließendes Instrument in die Theorien zu dienen.

Der Weitläufigkeit seines Gebrauchs zum Trotz gibt es kaum Versuche einer begrifflichen Definition.<sup>68</sup> Aufgrund dieser Situation ist es zunächst Aufgabe dieser Arbeit, jene Grundlegung zumindest im Ansatz zu leisten. Ferner soll die begriffliche Bestimmung des *Konsenses* durch den Nachweis zweier Implikationen ergänzt werden, zum einen der Spannung der Begriffsanlage zwischen *Übereinstimmung* und *Übereinkunft*, zum anderen den Einschreibungen des *Ko* und des *Sens*. Dieser Zugang erlaubt eine Differenzierung der Qualität, Position und Funktion des *Einen*: Die Bestimmung der Komponenten ermöglicht also die Sichtung impliziter Kontexte und Bezüge, die im Begriff des *Konsenses* mitschwingen und ihn zugleich binden. Das *Ko* wird dabei weit mehr Raum beanspruchen als der *Sens*, da die Diskussion der *politischen Gemeinschaft* instruktive Anregungen für die Verortung der *kollektiven Autonomie* verspricht. Zugleich soll mit diesem Schwerpunkt keineswegs die Signifikanz des *Sens* marginalisiert oder das Prinzip des *Ko* behauptet werden.

\*

Die Bedeutung des *Konsenses*, seine *Intension* und *Extension*, sind alles andere als klar und verbindlich. Sein Einsatz im Bereich der Politikwissenschaft zeichnet sich sowohl durch einen spezifischen Fokus als auch durch einen bestimmten Kontext aus, in dem der *Konsens* eher als programmatische Figur politischer Konzepte und in Opposition zum Konflikt Kontur erhält. Der *Konsens* bezeichnet dabei so diverse Phänomene wie Qualitäten des Sozialen (Identität, Homogenität), eine Form politischer Organisation und ihrer Entscheidungsfindung (Konkordanz) oder einen *Fundus* der Affirmation im Sinne einer *Grundlage* politischer Ordnung. In seiner Verwendung fungiert der *Konsens* als normatives Prinzip ebenso wie als deskriptiver Maßstab der Persistenz, er dient der Beschreibung eines Modus der Politik ebenso wie als Typus der Kategorisierung politischer Regime. Kurzum ist die Verwendung des *Konsensbegriffs* in politikwissenschaftlichen Arbeiten durch Uneinheitlichkeit geprägt: Wenn Straßenberger (2011) nach den Implikatio-

---

68 Auch wenn sich der Schluss von Quantität auf Qualität verbietet, gibt die steile Kurve der Worthäufigkeit doch zumindest der Vermutung Anlass und Raum, die Idee des *Konsenses* fände mehr und mehr Verbreitung. (Vgl. DWDS-Wortverlaufskurve für »Konsens«, erstellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, [<https://www.dwds.de/r/plot?view=1&norm=dat%2Bclass&smooth=spline&genres=0&grand=1&slice=10&prune=0&window=3&wbase=0&logavg=0&logscale=0&xrange=1600%3A2016&q1=Konsens>], abgerufen am 07.07. 2017)

nen des *Konsenses* im Denken Arendts fragt, geht es ihr vornehmlich um die Akzentuierung des Konflikts, also den Bedingungen und Möglichkeiten gesellschaftlichen *Dissenses* als Form deliberativer Praxis.<sup>69</sup> Wenn Petersen (1991) nach *Konsens, Konflikt und Kompromiss in der Demokratie* fragt, ist es ihm um die Möglichkeiten und Grenzen der politischen Willensbildung und deren Beziehung zu Annahmen des allgemeinen Wohls und Interesses unter den Bedingungen des modernen Pluralismus bestellt.<sup>70</sup> Fetscher (WKD) wiederum versteht den *Konsens* im Sinne eines Prinzips politischen Ordnung, das die kollektive *Übereinstimmung* als Grundlage und Voraussetzung der Stabilität begreift. Der sich so in politische Praxis einschreibende Konformitätsdruck berge Risiken des Totalitarismus. Um dem Pluralismus gerecht zu werden, müsse sich die Einholung von *Einigkeit* auf Prozedere (*Einigung*) umstellen.<sup>71</sup> Lijphart greift auf den Begriff des *Konsenses* zurück, um mit seiner Hilfe und in Kontrast zum Typ der Mehrheitsdemokratie ein Klassifikationsschema demokratischer Ordnungen zu entwickeln. Die Unterscheidung der Typen orientiert sich demgemäß anhand der Merkmale politischer Ordnung und Regierung.<sup>72</sup>

- 
- 69 Arendt dürfe nicht so verstanden werden als denke sie Gesellschaft und Politik statisch, konsensual geeint und beruhigt. Straßenberger will Arendt gegen Mouffes Streitschrift *Wider dem Kosmopolitismus* und deren Kritik am deliberativen Ansatz als Entzag vom *Politischen* verteidigen. Keller Hirsch (2013) weist auf die einflussreichen paradoxen Grundanlagen in Arendt Denken der Demokratie hin. (Vgl. auch Baluch 2014)
  - 70 Außen vor lässt diese Betrachtung die Rückbindung der Begriffe des *Konsenses*, des Konflikts und des Kompromisses an die Demokratietheorie selbst. Den *Konsens* versteht er mit Habermas als Verallgemeinerung von Interessen, wobei diese Referenz auch in der Betonung der Vernünftigkeit des *Konsenses* hervortritt.
  - 71 Fetscher begreift *Konsens* als Voraussetzung der klassischen, an Rousseau orientierten Demokratietheorie: Wenn Demokratie *Selbstherrschaft des Volkes* meine, dann müsse diese von einer *verbreiteten Übereinstimmung* ausgehen, käme es ohne einen solchen *Konsens* doch zur »Unterdrückung von Freiheit des Einzelnen« (WKD, S. 196) Den *konsensualen Fundus* verortet Fetscher in modernen Ansätzen der Demokratie in den Prozessen der Willensbildung, der Identifizierung mit der prozeduralen Arrangement. Offenkundig sind dies aber zwei zu trennende Ebenen: Hebt das konsensuale Fundament auf eine vor den politischen Strukturen angesiedelte *Übereinstimmung* ab, so meint die Identifizierung einen affirmativen Nexus zwischen Individuum und politischen Strukturen. Einerseits muss aus der Annahme des *Fundus* nicht zwangsläufig eine vollständige Auslieferung des Individuums an den Gemeinwillen geschlussfolgert werden. Andererseits benötigen auch die Verfahren der Entscheidungsfindung eine ihnen zugrundeliegende *Übereinstimmung* über die Spielregeln. (Vgl. WKD, S. 199, vgl. Maus 2011b, S. 259 – 262) Im Lichte unserer Studie überzeugt es nicht, die Einforderung von *Konformität* als obsoletes Kriterium einer unzeitgemäßen klassischen Demokratietheorie abzutun: Konzeptionen der Demokratie bleiben auf *Annahmen des Einen* bezogen. Demokratietheorien können sich nicht zwischen den beiden Polen entscheiden, dem *Einen* und dem *Vielen*, dem *Kon-* und dem *Dissens* usw., sondern sie stehen notwendig in Bezug zu beiden Polen und müssen sie vermitteln. Fetscher versucht sich daneben an der Bestimmung – in unseren Worten – mehrerer diskursiver Formationen des *politischen Imaginären*, mithin dem Anti-Totalitarismus (WKD, S. 199f.) und die Prosperität der Wirtschaft (WKD, S. 200ff.), und bestimmt diese als *wirkende Konsense*, womit er wiederum Ebenen mischt: Geht es in der einen *Konsensbehauptung* um ein abstraktes Konzept einer fundamentalen Ebene, geht es in dem anderen Fall um konkrete Phänomene, die eher als *materielle Konsense* in der Typologie Härtichs verstanden werden können.
  - 72 Lijphart untersucht demokratische Regierungsorganisationen und entwickelt zwei Typen, die Mehrheitsdemokratie entsprechend dem Westminsterrmodell und die ausgleichsorientierte Konsensdemokratie, wobei er den *Konsensbegriff* ohne Problematisierung einführt. Eine konsensuale politische Ordnung verlangt nach Lijphart eine weitestgehende Inklusion gesellschaftlicher Grup-

Anders als diese Ansätze begreift unser Zugang den *Konsens* nicht als definites Objekt, sondern als ein imperfektes Instrument zur Eröffnung der Axiologien von Theorien der Demokratie. Um diese Perspektive der Auslotung des Umgangs mit dem *Fehlen* des *Einen* einnehmen zu können, darf der *Konsens* weder konzeptionell vereinnahmt, normativ aufgeladen oder durch einen Kontext präformiert noch seine Qualität oder Funktion vorausgesetzt werden.

Auch der Politikwissenschaftler Manfred Hättich bemühte sich um eine instruktive Definition des *Konsensbegriffs*, der nach ihm eine *relative Größe* (FaO, S. 108) bezeichnet, die in Qualität und Quantität schwanke. Ferner müsse unterschieden werden, ob die *Einvernahme* in den Zielen oder den Mitteln bestehe, ob die Begründung und Rechtfertigung ebenso Teil des Einverständnisses sei und schließlich, welche Relevanz anderen Zielen

pen in die Entscheidungsfindung, wobei er nicht zwischen Repräsentativität und Partizipation, also Abbildung und Einbindung der/s *Vielen*, unterscheidet. Im Gegensatz dazu meint das Mehrheitsmodell eine Zuspitzung der Machtzuteilung, eine Konzentration. Will der eine Typ mehr Beteiligte in die Politik integrieren, verlangt das andere Modell qua Effizienz eine personelle Minimierung bei gleichzeitiger Kompetenzmaximierung. (Vgl. Lijphart 1999/2012 [Es wird auf beide Ausgaben zurückgegriffen, da in der neueren Auflage ein relevanter Teil weggefallen ist]) Der *Konsens* markiert im Zugang Lijpharts einen bestimmten Typ demokratischer Ordnung, dessen institutionelles Arrangement und Aspekte der politischen Praxis. Ohne ein Teil der theoretischen Konzeption zu sein, dient der *Konsens* als Kriterium der Kategorisierung konkreter Demokratieformen. In der Intention, im Umgang und im Kontext zeichnen sich deutliche Differenzen in der konzeptionellen Positionierung des *Konsenses* zwischen Lijpharts und unserem Vorhaben ab.

Lijphart führt zudem eine Korrelation politischer Ordnung und sozialer Status ein: *Konsenstypen* der Regierung entsprechen Konflikttypen des Sozialen, Konflikttypen der Regierung *Konsenstypen* des Sozialen. Heterogene Gesellschaften können die Belastung eines kompetitiven Mehrheitssystems kaum aushalten und müssen daher auf eine inklusive Politik bedacht sein, wogegen sich homogene Gesellschaften antagonistische Arrangements politischer Auseinandersetzung leisten könnten. Die Mehrheitsdemokratie berge in pluralen Gesellschaften, die sich nach Lijphart durch *binäre* Spaltung auszeichnen, die Gefahr, die soziale Spaltung als die politische Differenz zu fassen, womit sich die soziale Mehrheit immer als politische behaupten und den Wechsel von Regierung/Opposition sowie von Mehr- und Minderheit unmöglich machen würde. (Vgl. ebd., S. 14, S. 32f./31f. und S. 87/76) Eine heterogene Gesellschaft benötigt mithin eine konsensuale politische Kultur, die die inklusiven Aushandlungsprozesse unterstützen und erst ermöglichen. (Vgl. ebd., S. 307ff./301ff.) Zurückgespiegelt auf die *Wirklichkeit* muss dies heißen, die US-amerikanische Gesellschaft ist um einiges homogener als die schwedische. Ob dieser Schluss überzeugt, scheint indes ebenso fraglich wie Übertragung der *Cleavages* in feste elektorale Blöcke. Ohne dies weiter ausarbeiten zu können, bleiben die Kriterien der Qualität von Demokratie zumindest hinterfragbar. Zusammenfassend sei auf die Einführung und kritische Würdigung durch Schmidt (2008a, S. 319 – 329) verwiesen: Dieser notiert auch die Problematik, dass Lijpharts Rekurs auf Wahlen ohne qualitativen Anspruch der Mitwirkung Seitens des Wählers auskommt. (Vgl. auch Lauth 2010) Eine anderes Verständnis mehrheits- und konsensorientierter Legitimationsstrategien demokratischer Ordnungen schlägt Rosanvallon vor: Institutionen des Wettbewerbs und solche der *Übereinstimmung* seien zu trennen, beruhten sie doch auf unterschiedlichen Logiken. Nur so sei der »*Widerspruch zwischen der Anerkennung der Legitimität des Konflikts und dem Streben nach Konsens*« (DL, S. 21), der der Demokratie eingeschrieben sei, auszuhalten. Beide Sphären, die des Konfliktes und die der Eintracht, müssten gleichermaßen Eingang und respektvollen Umgang finden. Ebenso verhielte es sich mit der Spannung zwischen der Rechtfertigung durch Mehrheiten und Einstimmigkeiten. (Vgl. DL, S. 21ff.)

zukäme und wie diese dann in Abwägung zu bringen seien. Mit der Qualität und der Position schwanken nicht die Bedingungen der Bildung des *Konsenses*, sondern auch jene seiner Perzeption: Der *Konsens* kann eine bewusste und intendierte Zustimmung ebenso wie einen hintergründigen und impliziten Kontext meinen. (Vgl. FaO, S. 108f., siehe auch Massing IUK, S. 122 – 125) Neben der unklaren Bestimmung notiert Hättich die positiven Implikationen des *Konsenses* im Gegensatz zum *Dissens*, stehe jener doch für Stabilität. Zugleich entzöge sich der *Konsens* aber progressiven Implikationen wie Veränderung und Entwicklung.<sup>73</sup>

Hättich schlägt eine Unterscheidung des *Konsenses* in drei Typen vor: Den *Ordnungs-*, den *Verfahrens-* und den *Wertekonsens*.<sup>74</sup> Demokratien benötigten einen breiten *Ordnungskonsens*, weil diese basale Zustimmung die Einheit des Ganzen primär trage. Auch wenn grundsätzlich politische Ordnungen vorstellbar seien, die eine solche Unterstützung nicht bedürften, müssten doch auch diese einer öffentlichen Austragung fundamentaler *Dissense* entgegentreten.<sup>75</sup> Die Bindung demokratischer Ordnungen an Zustimmung ist dagegen enger: »Die freiheitliche Demokratie muß sich darauf stützen können, daß die überwiegende Mehrheit zumindest von den Vorzügen der Demokratie gegenüber anderen Ordnungen überzeugt ist.« (FaO, S. 110) Unbestimmt ist hierbei nicht nur der konkrete Demokratietyp und der Ort des Konflikts, sondern auch, auf welcher Ebene – empirisch, analytisch, normativ – Hättich seine Aussagen trifft. Gerade in Hinsicht der politischen Implikationen ist diese Verortung durchaus relevant.<sup>76</sup> Mit Bezug auf die *Konsenserwartung* trennt Hättich weiter zwischen einer geteilten Zustimmung zum System, also seinem institutionellen Arrangement, und der Eintracht im System, also der Absenz politischen Konflikts. Eine zu hohe *Konsenserwartung* gefährde dabei die Stabilität der Demokratie, weil sie Konflikte meide, Spannungen nicht abbaue und sich die Energie nicht einverleibe.<sup>77</sup> Die *subjektive Konsenserwartung* müsse beschränkt werden, denn auf das Eintreten für die eigenen Interessen dürfe nicht aufgrund einer Harmonieerwartung verzichtet werden. In einem positiven Verständnis politischer Streitkultur würden die Interessen partikular bleiben können und müssten ihre jeweiligen Präferenzen nicht mehr unter dem Deckmantel einer gemeinwohlaufäquaten und

<sup>73</sup> Detjen (1988, S. 25f.) widerspricht dem positiven Grundverständnis, folge doch aus der Beliebigkeit konsensualer *Einvernahmen* keine Garantie gerechter oder menschenwürdiger Ordnungen.

<sup>74</sup> Diese Dreiteilung bietet der Anlage nach Parallelen zu Eastons Unterstützungsobjekten: Die erste Ebene umfasst bei beiden die basale Einrichtung des Ganzen, wogegen die zweite Ebene Verfahren, Regeln und Institutionen einführt. Die dritte Ebene, Eastons *Autoritäten* und Hättichs *Werte*, zeitigt einerseits deutlichere Unterschiede, andererseits nehmen beide auf normative Implikationen der Ordnung Bezug.

<sup>75</sup> Ob die Konzeption von Ordnung ohne Einholung von Zustimmung möglich ist, bleibt zumindest fraglich.

<sup>76</sup> Daneben müssen zwei Ebenen getrennt werden: Zum einen bezieht sich die Zustimmung auf die Konstitution der Ordnung und wird als Garant des *Einen* verstanden. In der anderen Hinsicht wird Ordnung nicht mehr als *Grund* verstanden, sondern als Ausgestaltung der Praxis: Der *Konsens* wird so auf seine latente Integration limitiert und mit der Notwendigkeit politischen Konflikts konfrontiert. Anders formuliert: In Hinsicht auf den *Grund* sind *Dissense* zersetzend, in Hinsicht der Ausgestaltung konstitutiver Bestandteil politischer Praxis.

<sup>77</sup> Wir hatten auf die immanente Spannung zwischen *Konsens* und *Dissens*, die uns über unsere gesamte Studie begleiten wird, schon hingewiesen.

unparteiischen Generalisierbarkeit tarnen.<sup>78</sup> Über diese Brücke der Zustimmung zum Streit und seiner Ordnung, wobei sich hierin Ordnung und Verfahren verbinden, will Hättich beide Züge des *Ordnungskonsenses* verknüpfen.<sup>79</sup>

Die konzeptionelle Nähe zum *Verfahrenskonsens* räumt Hättich durchaus ein, jedoch handele es sich bei dem *Ordnungskonsens* »*in erster Linie um die grundsätzliche Zustimmung zu den Grundzügen der verfassungsmäßig festgelegten Ordnung. Beim Verfahrenskonsens geht es mehr um die Übereinstimmung im Verhalten.*« (FaO, S. 111) Beide Ebenen sind demnach verschränkt: Die Ordnung bildet sich über die Verfahren wie die Verfahren in einer Ordnung stehen. Auffällig ist indes die Verschiebung der Intentionalität des *Konsenses*: Geht die Ordnung auf einen willentlichen Zuspruch zurück, scheint die *Übereinstimmung* in den Verfahren implizit zu sein. Zugleich wird dadurch wiederum der Ursprung der *Übereinstimmung* relevant: Bildet sich diese als emergenter Effekt einer geteilten *Stimmung* oder geht sie auf eine intendierte *Zustimmung* zurück? Ab von dieser Problematik akzentuiert Hättich die Verfahren und Spielregeln, die eine *Einigkeit* im Umgang bei *Dissens* verbürgen. Institutionen und Konventionen könnten als verlässliche Instanzen in jenen Bereichen dienen, in denen kein *Konsens* erwartbar ist. Wenn Hättich die Verfahren und die Ordnung verknüpft, dürfen zugleich *Dissense* den Status quo nicht verlassen, was wiederum den Rahmen des zugelassenen Konflikts markant einschränken sollte.

Ebenso wie der *Verfahrenskonsens* mit dem *Ordnungskonsens* verknüpft ist, so steht er auch über die Normativität der formalen Regelungen mit dem *Wertekonsens* in Verbindung. Die Begründung der Ordnung und der Verfahren verweisen in ihrer Rechtfertigung auf ein geteiltes Fundament, und diese Basis ist nach Hättich in den kollektiven Normen und Werten zu finden. Die Grundwerte seien notwendigerweise unkongkret sowie vage und somit vielseitig interpretier- und anwendbar. Kooperation bedinge gemeinsame Überzeugungen, zugleich stehe diese *Übereinstimmung* in Spannung zum Pluralismus, der Uneinigkeit und Heterogenität in Wertfragen nicht nur zulasse, sondern bedinge. Diese Ambivalenz zwischen Bewegungen hin zum Konsensualen, Harmonischen und *Einen* und zum Pluralen, Antagonalen wie Partikularen kennzeichne Demokratien – und wie wir zeigen wollen, auch ihr Denken. Demokratien könnten sich nicht über einen objektiven *Fundus* an Grundwerten absichern, sondern nur partielle und provisorische Fundamente finden.<sup>80</sup> Zugleich überträgt Hättich die *Einigung* auch auf den

78 Die Frage wäre dann, ob das Einstehen für partikulare Interessen in irgendeiner Weise rechtfertigen kann, *über* einen anderen zu bestimmen. Am Ende politischen Streits steht kein individueller Gewinn, sondern verbindliche, *übergreifende* (im doppelten Sinn) Entscheidungen und Regeln. Die Transformation des Partikularen zum Gemeinsamen kann nicht im individuellen Interessenegoismus stehen bleiben.

79 Dennoch besteht die Spannung zwischen *Dissens* und *Konsens* weiter: Der *Ordnungskonsens* alterniert zwischen einem Einverständnis und einer vorlaufenden Einbettung in Kontexte. Die Ordnung beruht einerseits auf der *Übereinkunft*, wobei ihrem Ursprung in der Selbstbestimmung die Autorität der Setzung, des Gesetzes, gegenübersteht. Andererseits gründet die Ordnung auf einer vorpolitischen *Übereinstimmung*, die aber ein implizites und latentes Potential bleiben muss. Der Pluralismus widersetzt sich zugleich allen Voraussetzungen des Gemeinsamen und Geteilten, zugleich bedarf auch der Streit der *Annahme* der Op-Position und seiner Regeln.

80 Hier zeigt sich wiederum die Demokratie als Ordnung der Moderne.

*Dissens*, ist doch das Geteilte ebenso zu fixieren wie das Offene und Umstrittene: »*Dissens und Konflikt machen es immer wieder neu notwendig, daß die Beteiligten sich vergewissern, worin sie denn nun tatsächlich einig oder uneinig sind.*«<sup>81</sup> (FaO, S. 117) Damit führt er ein Modell zweier Ebenen ein, nachdem *Konsense* und *Dissense* zweiter Ordnung auf einen *Konsens* erster Ordnung beruhen: Der Status der *Uneinigkeit* ist nicht weniger anspruchsvoll als jener der *Einigkeit*. Die Absicherung ihres Wertfundamentes verlangt von der Demokratie die kommunikative und selbstreferentielle Ausbildung einer *kollektiven Identität*, deren Klärung in politischen Diskursen mit dem Grad der Rationalität der Beteiligten steige.<sup>82</sup> In der Setzung der Grundwerte und ihrer Aktualisierung anhand soziohistorischer Umstände müssten institutionelle, individuelle und kollektive Akteure kooperieren. Zwar hätte Demokratie einen geringen Anspruch an einer inhaltlichen *Übereinstimmung* von Werten, gleichwohl aber einen hohen Bedarf an *Einigkeit* über die institutionellen und formalen Arrangements.<sup>83</sup> Hättich sieht durchaus das Problem, dass er nicht einen *Konsens*, also den *Wertkonsens*, herauslösen kann, ohne dass Vermittlungsprobleme entstehen, da die *Konsenstypen* korrelieren. So folgert er den Bedarf an einem *Minimalkonsens* an *Grundwerten*, der auch bedingt inhaltliche Gemeinsamkeiten fassen könne.<sup>84</sup> Demgemäß soll die Beanspruchung materieller *Übereinstimmung* minimiert werden und gleichsam den gemeinsamen *Grund* bereiten. Ob diese Absicherung hinreicht und die *Konsenstypen* zu fundieren vermag, kann hier offenbleiben.<sup>85</sup>

Hättichs Differenzierung der drei Typen des *Konsenses* ist für die Exposition und Analyse der verschiedenen konzeptionellen Zusammenhänge durchaus nützlich, in denen Modelle des *Konsenses* Verwendung finden, auch wenn er Fragen der Demokratietheorie nur kurзорisch aufnimmt. Der immanenter Komplexität des *Konsenses* kann sich auf zwei anderen Wegen genähert werden: Zum einen ist die Spannung

- 81 Die Beruhigung von Konflikten einem Diskurs und einer Willensbildung zu überantworten, ist ambitioniert: Wenn das *Viele* das *Eine* nicht mehr zu stiften vermag (und eine Integration über Prozeduren nötig macht), warum sollte es im Falle des Uneinigen gelingen? Wenn die Befriedung einen Willen bedarf, wie kann sich dieser Wille von seinem partikularen und antagonistischen Ursprung lösen und das Gemeinsame versichern? Müsste nicht neben dieser willentlichen Integration auch die Kontexte besprochen werden, die unsere *Welt* bilden und uns gleichsam unverfügbar sind, weil wir in ihnen stehen?
- 82 Siehe hierfür auch Habermas. Mouffe würde anmahnen, dass rationalistischen Modellen deliberativer Politik die Essenz des Politischen verlustig gehe, also das Potential des Antagonismus.
- 83 Das klassische Problem ist hierbei, dass die Konfliktarrangements selbst dem Konflikt entzogen sind und damit vor der Politik und ihrem Zugriff im Sinne des *Unverfügablen* stehen.
- 84 Hättich unterscheidet anderenorts einen *materiellen* und einen *formalen Konsens*: »Beim materialen Konsens finden die Regierenden selbst als Person oder ihre politischen Entscheidungen oder beides allgemeine Zustimmung. Beim formalen Konsens besteht diese allgemeine Übereinstimmung in der Zustimmung zum politischen System selbst, vor allem zu den Verfahren der Herrschaftsbestellung und der Herbeiführungen politischer Entscheidungen.« (Hättich 1969, S. 57) Mit Easton meint dies eine Trennung der politischen Objekte, also der politischen Gemeinschaft auf der einen und des Regimes und der Autoritäten auf der anderen Seite. Hättich ist weiter zuzustimmen, wenn er die logische Priorität des *Konsenses* vor Verfahren betont. (Vgl. ebd. S. 64)
- 85 Um dies absehen zu können, müsste die Ebene sowie der Status der Werte und die Art der *Übereinstimmung* geklärt werden: Geht es um bewusste oder unbewusste, zugängliche oder unzugängliche, hinter- oder vordergründige Phänomene? Wir werden später Habermas Lebensweltkonzept diskutieren und vor ähnlichen Fragen stehen.

des Begriffs selbst auszuführen, also seiner Stellung zwischen *Übereinstimmung* und *Übereinkunft*. Diese prinzipielle Unterscheidung macht Hättich nicht scharf: Zwar muss hervorgehoben werden, dass er auf die Wertfundierung von Verfahren verweist, gleichsam verschwimmt die strikte Trennung einer nach- und einer vorgeordneten Integration.<sup>86</sup> Zum anderen sind die Komponenten des *Ko* und des *Sens* von Belang. Die Frage des Gemeinsamen, des *Einen* der Zusammengehörigkeit, bleibt bei Hättich unentschieden in einem triadischen Bezug: Die *Räume* von Wir-Gemeinschaften (Ebene der Ordnung), von institutionellen Strukturen (Ebene der Verfahren), von Wertegemeinschaften, Wertdeutungsgemeinschaften oder auch Kulturen (Ebene der Werte), sind nicht deckungsgleich, das Postulat ihrer Kongruenz müsste zunächst ausgewiesen werden. Dennoch können wir mit Hättich auf eine instruktive Vorarbeit und begriffliche Differenzierung zurückgreifen.

## 2. Der Konsens zwischen Übereinstimmung und Übereinkunft

Kommen wir nun zu den lexikalischen Konturen des *Konsenses*: Das *Philosophische Wörterbuch* fasst in seiner fünften Ausgabe von 1920 den *consensus* als *Übereinstimmung*, allerdings mit dem Hinweis, dass der *consensus* kein zureichender Grund für die Wahrheit einer Idee (Schmidt 1920, S. 59) sei. Das *Etymologische Wörterbuch des Deutschen* (nach Pfeifer) definiert den *Konsens* wie folgt:

»Konsens m. ›Einwilligung, Zustimmung‹. Das seit dem 15. Jh. (vgl. *consensbrief*, ›Einwilligungsurkunde‹, Frankfurt 1411, sowie mnd. *consens*, *consent*) bezeugte Substantiv gehört anfangs der Kanzleisprache an, gilt dann bes. für die bei der Obrigkeit einzuholtende ›Erlaubnis zur Eheschließung‹. Es ist aus lat. *cōsēnsus* ›Übereinstimmung, Einstimmigkeit‹ entlehnt, einer Bildung zu lat. *cōsentīre* (*cōsēnsum*) ›übereinstimmen, übereinkommen, einwilligen‹ (spätlat. *cōsēnsum esse* ›einverstanden sein‹); vgl. lat. *sentīre* ›fühlen, empfinden, Einsicht haben, meinen, denken‹. Heutiger Gebrauch im Sinne von ›Übereinstimmung der Meinungen, Einigkeit‹ knüpft erneut an das lat. Vorbild an.«<sup>87</sup>

Das *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* verweist ebenso auf die Abstammung vom lateinischen *consertere*, das für *ein-* und *zustimmen* stehe. In der Rechtswissenschaft meine *Konsens* spezifisch die »Einigung der am Abschluß eines Vertrages beteiligten Parteien.« (Regenbogen/Meyer 1998, S. 355) Daneben notiert das Wörterbuch zwei distinkte Kontexte der Weiterführung: Im Sinne der Rechtsphilosophie bezeichne die *Konsenttheorie* die Ableitung »des Rechts aus einem implizit oder explizit geschlossenen Gesellschaftsvertrag« (ebd.), im Sinne der *Wahrheitstheorie* indes einen Ansatz, nach dem »die Wahrheitsgeltung insbs. von einer historisch veränderbaren Übereinstimmung rational argumentierender Sprecher abhängt.«

86 Geht das *Eine* dem Konflikt zuvor, entsteht es in ihm oder ist es sein Resultat? Wenn den beiden anderen *Konsensebenen*, also der Ordnung und den Verfahren, eine normative *Übereinstimmung* vorangeht, und zugleich der *Wertkonsens* mit Eintracht, die beiden anderen Ebenen mit Konflikt verknüpft werden, scheint die Einheitlichkeit der drei Ebenen in ernster Gefahr.

87 Vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. [<https://www.dwds.de/wb/Konsens>]